

Finanz- und Beitragsordnung des Post-Sportvereins Würzburg e.V.

Stand: 28. März 2019

§1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung regelt satzungsgemäß alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Post-SV Würzburg e. V und zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Sie regelt außerdem die finanziellen Befugnisse der Organe des Vereins.

§ 2 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Anlage verpflichtet. Sie zahlen:
 1. bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr
 2. einen Jahresbeitrag

Die in der Anlage genannten Jahresbeiträge des Post-SV Würzburg e. V. erhöhen sich um den Jahresbeitrag des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) in der jeweils gültigen Höhe. Für Vereinsmitglieder, die zusätzlich auch Mitglied im Bund Bayerischer Schützen e. V. (BBS) sind erhöhen sich die Jahresbeiträge zusätzlich um den Jahresbeitrag zu diesem Schießsportverband. In diesen Beiträgen ist auch die Sportversicherung inbegriffen.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen höher als bei natürlichen Personen bemessen werden. Der Vereinsausschuss kann auf Antrag Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Anträge auf Änderung der Beitragsart oder -höhe (z. B. bei Studenten oder bei Bedürftigkeit) sind dem Vereinsausschuss bis zum 31.12. des Vorjahres mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Adress- und Kontoänderungen sind dem Vereinsvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Konsequenzen aus einer versäumten oder verspäteten Mitteilung ergeben sich aus § 5 Abs. 1 und 2 dieser Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren im ersten Quartal jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (5) Mitglieder, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Beitragsrechnung. Sie entrichten ihre Beiträge, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, bis spätestens 28. Februar des Jahres (Zahlungseingang) auf das Konto des Post-SV Würzburg e. V.

§ 3

Arbeitsleistung und Ersatzgeldleistung

- (1) Mitglieder haben pro Kalenderjahr zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes sowie zur Erhaltung der Schießanlage und der Vereinseinrichtungen Arbeitsleistungen von mindestens 6 Stunden zu leisten. Mitglieder, die nachweislich nicht am Schießbetrieb teilnehmen, können auf Antrag durch den Vereinsausschuss von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit werden.
- (2) Von der Pflicht zur Arbeitsleistung sind freigestellt:
 1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
 2. Mitglieder unter 14 Jahren
 3. Mitglieder, die einen Grad der Behinderung (GdB) von mindesten 50 nachweisen
 4. Ehrenmitglieder
- (3) Der Vereinsvorstand legt den Umfang, die Zeiten und Termine der Arbeitsdienste fest und kündigt diese zuvor am „Schwarzen Brett“ im Schützenhaus oder per E-Mail an. Berücksichtigt werden Tätigkeiten, die mindestens für die Dauer von einer Stunde zusammenhängend geleistet werden.
- (4) Die geleisteten Arbeitsstunden sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (5) Eine Übertragung geleisteter Arbeitsstunden in das Folgejahr ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Übertragung in einem Jahr geleisteter Arbeitsstunden ist nur auf Familienmitglieder im Rahmen einer bestehenden Familienmitgliedschaft möglich.
- (7) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ersatzgeldleistung in Höhe von 10,00 € zu bezahlen. Die Ersatzgeldleistung wird mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres fällig. § 2 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 4

Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis ist das Recht, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel Maßnahmen zu veranlassen oder Verträge über Lieferungen oder Leistungen abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen.
- (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für Ausgaben wird ausgeübt durch
 1. die Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte über 20.000 €
 2. den Vereinsausschuss für Rechtsgeschäfte über 10.000 € bis 20.000 €
 3. den Vereinsvorstand für Rechtsgeschäfte über 1.000 € bis 10.000 €
 4. jedes Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte bis 1.000 €.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam befugt, anstelle des Vereinsvorstands oder des Vereinsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte bis zu einer Höhe von 20.000 € zu besorgen.

- (4) Der Vereinsvorstand ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (5) Das vertretende Vereinsorgan gem. Abs. 3 und 4 hat sich dabei stets am mutmaßlichen Willen des vertretenen Vereinsorgans und dem objektiven Interesse des Vereins und seiner Mitglieder zu orientieren. Über unaufschiebbare Geschäfte ist das gem. Abs. 2 zuständige Vereinsorgan spätestens in der nächsten Sitzung zu informieren. Hierbei ist die Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit zu begründen.

§ 5 Abschließende Regelungen

- (1) Bei Rücklastschriften (beim Beitragseinzugsverfahren) wird dem Zahlungspflichtigen eine Beitragsrechnung (Zuschlag 10,00 €, gem. § 2 Abs. 6 und zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Mahnungen werden, neben dem ausstehenden Beitrag und sich eventuellen ergebenden Bearbeitungsgebühren (§ 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 1), Mahngebühren in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung.
- (4) Diese Finanz- und Beitragsordnung einschließlich der Anlage wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage zur Finanz- und Beitragsordnung – Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr betragen (bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren):

Beitragsart	Einmalige Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Bemerkungen
Jungschützen	25,00 €	50,00 €	vom 1. bis einschließlich 17. Lebensjahr
aktive Mitglieder	100,00 €	105,00 €	ab dem 18. Lebensjahr
Familien	100,00 €	130,00 €	einschließlich aller kindergeldberechtigten Kinder
Studenten und Schüler ab dem 18. Lebensjahr	50,00 €	65,00 €	auf Antrag mit Nachweis
Rentner und Pensionäre	50,00 €	65,00 €	auf Antrag mit Nachweis
Fördermitglieder	0,00 €	40,00 €	Mindestbeitrag
Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €	
juristische Personen	250,00 €	500,00 €	

Diese Anlage zur Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.